

# RS OGH 1992/9/15 5Ob1063/92, 5Ob252/09h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.09.1992

## Norm

MRG §46 Abs2

WGG 1979 §13 Abs4

WGG 1979 §20 Abs1 Z1 litb

## Rechtssatz

Die Formulierung, dass "bei Überlassung nach begünstigter Rückzahlung" das Entgelt nach den in dieser Gesetzesbestimmung genannten Kriterien berechnet werden darf, bedeutet nichts anderes, als dass es nach diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Vereinbarungen über die Überlassung des Gebrauches einer Wohnung etc zugrunde gelegt werden darf. Der Begriff "Überlassung" in § 13 Abs 4 WGG ist im Sinne der Handlung des Überlassens, also des Abschlusses eines Mietvertrages oder Nutzungsvertrages nach begünstigter Rückzahlung zu verstehen. Kein Anhaltspunkt findet sich dafür, dass durch diese Bestimmung von der Gemeinnützigen Bauvereinigung nicht vereinbarte Entgelte begehrt werden dürften.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 1063/92

Entscheidungstext OGH 15.09.1992 5 Ob 1063/92

Veröff: WOBI 1993,140

- 5 Ob 252/09h

Entscheidungstext OGH 27.05.2010 5 Ob 252/09h

Vgl aber; Beisatz: Liegt ein Eintrittsfall nach § 46 Abs 2 MRG in Verbindung mit § 20 Abs 1 Z 1 lit b WGG vor, dann ist der Abschluss eines neuen Mietvertrags nach begünstigter Rückzahlung keine Voraussetzung für die Anwendung des § 13 Abs 4 WGG. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0083335

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

20.07.2010

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)